

- c) in den Reichsbahnämtern durch die Amtsvorstände und ihre Vertreter,
 d) in den Dienststellen durch die Leiter der Dienststellen und ihre Vertreter.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann die im Abs 1 aufgeführten leitenden Mitarbeiter ermächtigen, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches auch anderen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn zur außergerichtlichen Vertretung der Deutschen Reichsbahn Vollmacht zu erteilen.

§ 16

Vertretung vor den Staatlichen Vertragsgerichten

Zur Vertretung der Deutschen Reichsbahn vor den Staatlichen Vertragsgerichten sind die in § 15 genannten leitenden Mitarbeiter jeweils für ihren Aufgabenbereich berechtigt.

§ 17

Einzelvertretung, Zeichnungsbefugnis

(1) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes vorsehen, wird die Deutsche Reichsbahn gerichtlich und außergerichtlich durch Einzelpersonen vertreten. Der Unterschrift sind Dienstrang und Funktion des Berechtigten hinzuzufügen.

(2) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung durch den Hauptbuchhalter der Deutschen Reichsbahn bzw. der von ihm Bevollmächtigten.

IV.

Schlußbestimmung

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Oktober 1952 über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Deutschen Reichsbahn (MinBl. S. 166) außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1960

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1641

Preisordnung Nr. 738/2 vom 20. Juli 1960 — Hartmetallbestückte Dreh-, Bohr- und Hobelstähle — (Warennummer 32 85 63 00), 14 Blatt, 0,70 DM

Sonderdruck Nr. P 1727

Preisordnung Nr. 500/2 vom 6. Juli 1960 — Drahtseile und Litzen — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1733

Preisordnung Nr. 712/4 vom 25. Mai 1960 — Schrauben und Muttern — (Warennummer 00 00 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1802

Preisordnung Nr. 476/2 vom 30. August 1960 — Wirk- und Strickmaschinennadeln sowie Platinen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1810

Preis an **Ordnung** Nr. 888/3 vom 14. September 1960 — Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig — (Warennummern 11 91 60 00, 67 35 00 00, 67 37 00 00). 4 Blatt, 0,20 DM

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C2, Roßstr. 6